

Satzung des Burgdorf mobil e.V. – BUMO

in der Fassung vom 24. Januar 2019

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Burgdorf mobil. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name Burgdorf mobil e.V.

Sitz des Vereins ist Burgdorf (Landkreis Wolfenbüttel).

§ 2 – Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein fördert den Umwelt- und Naturschutz. Er tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Leben in der Region und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die Förderung einer menschen- und umweltgerechten Mobilität, welche

- Ressourcen (Fläche, Energie, Rohstoffe) schont,
- schadstoffarm ist (Klimagase, Luft- und Bodenschadstoffe),
- im geringstmöglichen Maße Unfallgefahren für Menschen und Tiere mit sich bringt.

Die Förderung geschieht insbesondere durch Zusammenarbeit mit Verantwortlichen für den Öffentlichen Personennahverkehr (Regionalverband Braunschweig, Landkreis Wolfenbüttel, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Gemeinde Burgdorf, Verkehrsunternehmen) mit dem Ziel attraktiver Nahverkehrsformen und -angebote zur Reduzierung des Individualverkehrs.

Die Zusammenarbeit geschieht in Form von Klärung und Bündelung von Interessen der Bevölkerung, Gesprächen, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Prozessmoderation, Hilfen bei der Beschaffung von Fördergeldern, Interessenwahrnehmung gegenüber Institutionen und Behörden sowie organisatorischen Hilfen.

§ 3 – Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten können gegen Nachweis erstattet werden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Institution werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn ihn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- (6) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Institution werden, die die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise und durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.

§ 5 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in ihrem/seinem Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/-in mit einer Frist von zwei Wochen mit dem Entwurf einer Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (auch per E-Mail) beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren.

§ 7 – Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/dem Kassenwart/-in,
- der/dem Schriftführer/-in.

(2) Der Vorstand ist zugleich geschäftsführender Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich (auch per E-Mail) gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(5) Der Vorstand beruft aus den Ortschaften der Gemeinde Burgdorf, die nicht durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sind, jeweils eine Person als kooptiertes Mitglied mit beratender Stimme.

§ 8 – Arbeitsgruppen

(1) Vom Vorstand können Arbeitsgruppen gebildet werden, die die Ziele des Vereins weiterentwickeln und umsetzen.

(2) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils eine/n Sprecher/-in, der/die als kooptiertes Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme vertreten ist.

§ 9 – Beiträge und Zuwendungen

(1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Über die Verwendung von zweckgebundenen Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 – Kassenprüfung

(1) Für die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

(2) Die Kassenprüfer/-innen haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied zugestimmt hat.

§ 13 – Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche 3/4-Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Im Falle eines Zusammenschlusses mit einem anderen gemeinnützigen Verein entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgdorf bzw. deren Rechtsnachfolger, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn der Förderung von Hilfen entsprechend dem Satzungszweck (vgl. oben § 2 Absatz 2) zu verwenden hat.

§ 14 – Schlussbestimmungen

(1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen hat keine Auswirkung auf den übrigen Satzungsinhalt.

(3) Der Vorstand ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen im Vereinsregister eingetragen werden und die Gemeinnützigkeit erlangt bzw. aufrechterhalten werden kann.

(4) Diese Satzung wurde beschlossen anlässlich der Gründungsversammlung in Burgdorf am 13. Juni 2018. Der § 2 wurde geändert in der Mitgliederversammlung am 24. Januar 2019 in Burgdorf.